



Vereinsstatuten

Verein Spielgruppe «Rägebogefisch»

I. Name und Sitz des Vereins

- §1 Unter dem Namen Spielgruppe «Rägebogefisch» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ZGB mit Sitz in Horn Thurgau.

II. Vereinszweck

- §2 Der Verein organisiert Spielgruppen für Vorschulkinder und fördert den Kontakt unter den Eltern sowie unter den Spielgruppenkindern. Ausserdem organisiert der Verein Anlässe für die Mitglieder und deren Kinder. Zudem fördert der Verein den Kontakt unter den Spielgruppenleiterinnen.

III. Mittel

- §3 Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:
- Gründung und Trägerschaft von Spielgruppen
 - Anstellung von Spielgruppenleiterinnen
 - Räumlichkeiten und Infrastruktur
 - Koordination unter den Spielgruppenleiterinnen
 - weitere Unterstützung z. B. bei der Elternarbeit etc.

§4 Finanzielle Mittel

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Einnahmen der Spielgruppen
- Zinsen des Grundkapitals
- weitere Zuwendungen
- Erträge aus Aktionen (Feste, Basar etc.)
- Spenden- und Gönnerbeiträge

IV. Organisation

- §5 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

a. Die Mitgliederversammlung

- §6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie findet einmal jährlich im Herbst statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Änderungen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung (diese sind mindestens 5 Tage vorher an den Präsident / die Präsidentin zu schicken)

b. Der Vorstand

§7 Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

c. Die Rechnungsrevisoren

§8 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und geben zu handen der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Mitgliedschaft

§9 Mitglieder sind Spielgruppenleiterinnen und weitere Personen, die den Vereinszweck unterstützen und den Jahresbeitrag von 30 Franken bezahlen.

Die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrags ist nicht möglich.

VI. Rechnungsabschluss

§10 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli. (Spielgruppenjahr)

VII. Auflösung

§11 Die Mitgliederversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung muss traktandiert sein. Das Vereinsvermögen ist einer Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zu kommen zu lassen.

VII. Schlussbestimmungen

§12 Diese Statuten wurden am 18. August 2000 durch die Mitgliederversammlung genehmigt und sind damit in Kraft getreten.

Horn, 20. August 2000

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Die Rechnungsführerin

Die Beisitzerinnen